

Bekanntmachung der Region Hannover
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Az.: 56.15.65.10.10989

Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 7 UVPG¹ i.V.m. § 2 Abs. 1 NUVPG² im wasserrechtlichen Verfahren für die Erteilung einer Plangenehmigung zum Bodenabbau in der Gemeinde Wedemark, Gemarkung Scherenbostel und in der Stadt Langenhagen, Gemarkung Kaltenweide ; Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Sachstand

Die Firma FBT Fertigbeton und Transport GmbH & Co. KG , Kiebitzkrug 12, 30855 Langenhagen, beantragt die Vertiefung ihres ehemaligen Abbaugewässers, auf den Flurstücken 8 (tlw.), 9/2 (tlw.) und 10/2 (tlw.) , Flur 11, Gemarkung Scherenbostel und Flurstück 51/26 (tlw.), Flur 2, in der Gemeinde Wedemark, Gemarkung Scherenbostel. Der ehemalige Abbausee soll im Zuge des Abbauvorhabens an das bestehende Abbaugewässer in der Stadt Langenhagen, Flurstücke 6/18, 6/20, Flur 11, Gemarkung Kaltenweide, angeschlossen werden, sodass sich insgesamt ein Abbaugewässer mit einer Fläche von etwa 8,9 ha ergibt. Der geplante Sandabbau soll in einem Zeitraum von 15 Jahren mit einer jährlichen Fördermenge von ca. 50.000 t Sand erfolgen. Insgesamt ist ein förderbares Sandvolumen von 755.700 t zu erwarten. Die derzeitige Abbausohle des Abbaugewässers liegt bei 31 m ü NN und soll nach dem Abbau bei 30 m ü NN liegen.

Es ist nur eine Vertiefung des Abbaugewässers in Scherenbostel vorgesehen, die Uferlinien werden nicht durch das Vorhaben berührt. Nutzungsänderungen ergeben sich nur durch die Anlage des Spülfelds an das naturferne Abbaugewässer in der Stadt Langenhagen, Gemarkung Kaltenweide. Das Vorhaben führt zu keinen kompensationspflichtigen Eingriffen in die vorhandenen Biotopstrukturen.

Rechtliche Würdigung

Gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 2 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) stellt die Region Hannover auf Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Aufgrund der Größe des Vorhabens ist gemäß Anlage 1, Ziffer 1c NUVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die Vorprüfung erfolgt gem. § 2 Abs. 2 NUVPG i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG.

In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde gem. § 7 Abs. 2 UVPG, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gem. der in der Anlage 3 Ziffer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht,

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I. S. 94), in der derzeit gültigen Fassung

² Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18.12.2019 (Nds. GVBl. S. 437) in der derzeit gültigen Fassung

wenn das Neuvorhaben, nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Der zu vertiefende Abbausee befindet sich im Landschaftsschutzgebiet LSG H63. Eine negative Beeinflussung der Arten durch den Abbau ist jedoch nicht wahrscheinlich, bzw. nicht wesentlich. Das Abbaugelände liegt darüber hinaus im Wasserschutzgebiet „Fuhrberger Feld“ (Schutzzone 3b), die beantragte Vertiefung hat jedoch keine Auswirkungen auf die öffentliche Trinkwasserversorgung.

Westlich des geplanten Abbaugewässers befindet sich in einer Entfernung von ca. 350 m das FFH-Gebiet „Bissendorfer Moor“. Eine durchgeführte FFH-Vorprüfung hat ergeben, dass eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Bissendorfer Moor“ in seinen für Schutz- und Erhaltungszielen maßgeblichen Bestandteilen durch die geplante Vertiefung nicht zu erwarten ist.

Ergebnis

Zusammenfassend wurde durch die standortbezogene Vorprüfung festgestellt, dass die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung mit Umweltbericht nicht erforderlich ist. Die Vorprüfung gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass keine der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien erheblich beeinträchtigt werden.

Damit ist die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung mit Umweltbericht nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt im niedersächsischen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> gem. § 20 Abs. 1 UVPG i.V.m § 4 Abs. 2 Nr. 1 NUVPG.

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag

Wilkening